

Programmdokument ab 1. Juli 2008
gemäß Punkt 1.3 der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung
für KMU - Haftungsübernahmen“

Garantien für Eigenkapital

1. Ziele des Programms

Kleine und mittlere Unternehmen finden vielfach schwerer Zugang zu Risikokapital als Großunternehmen. Wesentliche Ursachen für diese Marktlücke sind Informationsasymmetrien, überdurchschnittliche Transaktionskosten und mangelnde Erfahrung privater Investoren bei derartigen Beteiligungsfinanzierungen. Besonders ausgeprägt ist diese Marktlücke bei neugegründeten und jungen Unternehmen, die noch keinen track record vorweisen können.

Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Risikokapitalfinanzierungen ein Anreiz für private Investoren geschaffen werden, sich mit Risikokapital an neugegründeten und jungen Unternehmen zu beteiligen. Damit soll die Finanzierungsstruktur dieser Unternehmen für die Finanzierung von Innovations- und Wachstumsprojekten verbessert werden. Es soll damit zur Erhöhung der Nachhaltigkeit (im Sinne eines verbesserten Wachstumspotenzials und höherer Erfolgsquoten) von Unternehmensgründungen und -übernahmen beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen veröffentlicht im Amtsblatt 2006/C 194/02, vom 18.08.2006.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.7.2008 bis 31.12.2010 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

- Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils aktuellen Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts, die vor längstens fünf Jahren gegründet oder übernommen wurden („junge Unternehmen“). Als Übernahme gilt ein Wechsel von mehr als der Hälfte des Gesellschaftskapitals.
- Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).
- Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.
- Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.

5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

- Gefördert werden Innovations- und Wachstumsprojekte junger Unternehmen, die mit Eigenmitteln externer Investoren finanziert werden.

5.1. Förderbare Kosten

- Materielle und immaterielle (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) Investitionen
- Betriebsmittel

5.2. Nicht förderbare Projekte/Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsantrages begonnen wurde (das heißt ein Beteiligungsvertrag unterfertigt wurde)
- Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
- Projekte, die bereits im Rahmen des Double Equity Garantiefonds gefördert wurden

- bei Beteiligungen in der Form atypisch stiller Einlagen oder Kommanditeinlagen ist eine Verlustzuweisung ausgeschlossen

- Beteiligungen von Geschäftsführern bzw. Vorstandsmitgliedern und deren nahen Verwandten sowie naher Verwandter von Mehrheitseigentümern sind ausgeschlossen.

- Die Eigenkapitalgarantie deckt das Risiko des Kapitalgebers, bei Eintritt eines Haftungsfallendes das von ihm einbezahlte Eigenkapital zu verlieren, im Ausmaß von bis zu 50 % des einbezahlten Eigenkapitals.

Der Betrag an garantierten Eigenkapitalfinanzierungen, die einem Unternehmen von einem oder mehreren Investoren zur Verfügung gestellt werden, kann innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums EUR 1,5 Mio. nicht überschreiten (das heißt maximales aws-Obligo EUR 0,75 Mio.).

Bei Kombination mehrerer Eigenkapitalgarantien für Beteiligungen am gleichen Unternehmen kann der Betrag des garantierten Eigenkapitals zu jedem Zeitpunkt EUR 1 Mio. nicht überschreiten.

Bei Kombination mit anderen Haftungsinstrumenten kann der Anteil der aws am gesamten Finanzierungsrisiko des Unternehmens 50 % grundsätzlich nicht überschreiten (Ausnahme: technologieorientierte Unternehmen, hier kann der aws-Risikoanteil bis zu 75 % betragen). In jedem Fall ist ein angemessener Risikoanteil der übrigen wesentlichen Eigentümer des Unternehmens erforderlich.

Sofern das garantierte Eigenkapital zur Finanzierung von nach anderen EU-beihilferechtlichen Regelungen förderbaren Kosten verwendet wird, reduzieren sich die Förderungsobergrenzen der betroffenen Maßnahmen in den ersten drei Jahren nach der ersten garantierten Eigenkapitalfinanzierung um 50 % (in Regionalförderungsgebieten um 20 %). Ausgenommen von dieser Reduktion sind Beihilfen für Forschung und Entwicklung.

6. Details zu Förderungsart und -höhe

a. Haftungsübernahmen

Die Förderung erfolgt durch Haftungsübernahme („Eigenkapitalgarantie“) für Eigenkapitalfinanzierungen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Beteiligung erfolgt in Form zusätzlicher Barmittel
- Der Kapitalgeber ist Minderheitsgesellschafter
- Sofern die Beteiligung nicht direkt am Gesellschaftskapital erfolgt (sondern z. B. in Form von Stillen Einlagen), gilt:
 - die Beteiligungsmittel werden dem Unternehmen auf eine Dauer von zumindest zehn Jahren zur Verfügung gestellt,
 - die Verzinsung dieser Beteiligungsmittel ist ausschließlich gewinnabhängig
 - im Insolvenzfall sind die Beteiligungsmittel nachrangig

b. Entgelte

Das fixe Garantientgelt beträgt zumindest 0,6 % p.a. und ist formal nach oben nicht beschränkt. In der Praxis wird das fixe Garantientgelt mit

maximal 5 % p.a. festgelegt. Die Festlegung der Entgelthöhe erfolgt unter Anwendung des aws-Ratingsystems.

Zusätzliche erfolgsabhängige Garantientgelte sind möglich, wobei in der Praxis folgende Regelungen getroffen werden:

1. Erfolgsabhängiges Garantientgelt definiert als Prozentsatz des jeweils aushaftenden garantierten Beteiligungsbetrages, soweit dieser Entgeltbetrag im Jahresgewinn gedeckt ist. Diese Regelung wird zumeist bei eigenkapitalähnlichen Einlagen (z. B. stillen Einlagen) angewendet, die Höhe dieses zusätzlichen erfolgsabhängigen Entgelts bewegt sich zwischen 1 und 5 % p.a.
2. Erfolgsabhängiges Garantientgelt definiert als Anteil an den Rückflüssen des Investors aus der Beteiligung (z. B. durch Gewinnausschüttungen, Veräußerungsgewinne). Diese Regelung wird zumeist bei Beteiligungen am Gesellschaftskapital angewendet, die Höhe dieses zusätzlichen erfolgsabhängigen Entgelts bewegt sich zwischen 5 und 25 % (Anteil an den Rückflüssen).

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 % vom Beteiligungsbetrag verrechnet.

7. Einreichung des Förderansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes (das ist der Abschluss eines Beteiligungsvertrages) mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars bei der aws erfolgen.

8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeit-äquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.